

AZ: sse-14340/22

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für Erdgaslieferungen in der Ersatz- sowie in der Grundversorgung.

Die Vorlieferantin des Beschwerdeführers meldete die Lieferstelle vor dem regulären Vertragsende zum 02.12.2021 bei der Netzbetreiberin ab. Der Beschwerdeführer erhielt im Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 von der Beschwerdegegnerin Erdgas im Rahmen der Ersatzversorgung. Bis zum 31.05.2023 belieferte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer noch im Rahmen der Grundversorgung. Der Grundpreis blieb einheitlich bei 144,00 EUR netto, der Nettoarbeitspreis stieg von anfänglich 5,08 ct/kWh ab dem 01.01.2022 auf 6,68 ct/kWh, ab dem 01.08.2022 auf 10,49 ct/kWh sowie ab dem 01.02.2023 auf 14,19 ct/kWh. Der Beschwerdeführer wandte sich zunächst gegen die Abrechnung für die Ersatzversorgung. Die Beschwerdegegnerin verwende zu Unrecht geschätzte Zählerstände. Er habe der Beschwerdegegnerin für den 12.12.2021 sowie für den 20.03.2022 fotografierte Zählerstände bekannt gegeben, die zu verwenden seien. Zudem widerspreche er erhöhten Preisen für die Ersatzversorgung.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe in der Abrechnung angegeben, die Belieferung für die ersten drei Monate sei außerhalb der Grundversorgung erfolgt. Es gebe aber jedenfalls keinen Grund, für eine solche Belieferung höhere Preise zu verlangen. Die Beschwerdegegnerin müsse die Preise für Bestandskunden berücksichtigen, wenn diese geringer seien. Er habe unter dem Vorbehalt der Rückforderung im September 2022 320,00 EUR, am 07.05.2023 einen Betrag in Höhe von 2.500,00 EUR, am 16.05.2023 einen weiteren Betrag von 500,00 EUR sowie am 17.06.2023 noch einmal 75,00 EUR an die Beschwerdegegnerin überwiesen. Die Beschwerdegegnerin habe die Soforthilfe für Dezember nicht nachvollziehbar angerechnet. Der Gasverbrauch sei auch nicht plausibel, dieser könne sich für sie als Mieter eines Einfamilienhauses nicht innerhalb eines Jahres um 40 % reduziert haben.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß korrigierte, nachvollziehbare Verbrauchsabrechnungen mit abgelesenen Zählerständen sowie eine Erläuterung, wie die Soforthilfe für Dezember 2022 berechnet worden sei.

Die Beschwerdegegnerin stellt keinen Antrag.

Die zuständige Netz- und Messstellenbetreiberin erläutert, der Beschwerdeführer habe ihr am 24.01.2022 für den 12.12.2021 einen Zählerstand von 26.734 m³ mitgeteilt, der zu dem berechneten Zählerstand von 26.625 m³ für den 03.12.2021 passe. Der vom Beschwerdeführer am 20.03.2022

übermittelte Zählerstand von 28.461 m³, sei bei ihr als Kundenablesung registriert. Für den 28.02.2022 habe sie einen Zählerstand von 28.108 m³ errechnet.

II.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

Der Beschwerdeführer hat gegen die Beschwerdegegnerin keinen Anspruch auf Änderungen der Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 15.05.2022. Diese ist nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Unterlagen nicht zu beanstanden.

Nachdem die Vorlieferantin die Belieferung aller Kunden im Netzgebiet eingestellt und die Bilanzkreise geschlossen hatte, musste die Beschwerdegegnerin nach §§ 36, 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), § 3 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) die Ersatzversorgung der Lieferstelle übernehmen. Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 darf die Grundversorgerin den Energieverbrauch für die Ersatzversorgung auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

Die Beschwerdegegnerin hat den Zeitraum der Ersatzversorgung mit Erdgas vom 03.12.2021 bis zum 02.03.2022 zutreffend abgerechnet. Sie hat die Verbrauchsmengen korrekt ermittelt.

Der Beschwerdeführer hat für den 12.12.2021 einen Zählerstand von 26.734 m³ gemeldet. Dieser Zählerstand ist in der Abrechnung für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 15.05.2022 ausgewiesen. Gegen die Rückrechnung auf einen Zählerstand von 26.625 m³ für den 03.12.2021 bestehen keine Bedenken. Diesen Zählerstand hat auch die Netzbetreiberin registriert. Es ist davon auszugehen, dass die Abrechnung der Vorlieferantin zum 02.12.2021 mit dem identischen Zählerstand endet, weil dieser von der Netzbetreiberin mitgeteilt worden ist. Die Ersatzversorgung endete am 02.03.2022. Die Beschwerdegegnerin hat für den 02.03.2022 einen Zählerstand von 27.916 m³ errechnet. Dieser Zählerstand ist etwas niedriger als der von der Netzbetreiberin für den 28.02.2022 errechnete Wert (28.108 m³), aber er passt zu dem vom Beschwerdeführer für den 20.03.2022 gemeldeten Zählerstand von 28.461 m³. Die Beschwerdegegnerin musste und durfte errechnete Zählerstände verwenden, weil für den Anfang und das Ende der Ersatzversorgung keine abgelesenen Werte vorlagen.

Auch der weitere Gasverbrauch bis zum 15.05.2022 in der Abrechnung ist korrekt ausgewiesen. Die Beschwerdegegnerin hat für den 15.05.2022 eine weitere Ablesung des Beschwerdeführers mit 28.982 m³ berücksichtigt.

Die Beschwerdegegnerin hat nach derzeitigem Sachstand auch die korrekten Preise sowohl für die Ersatz- als auch für die sich ab dem 03.03.2022 anschließende Grundversorgung berücksichtigt. Insbesondere der Anfangspreis der Ersatzversorgung von 5,08 ct/kWh netto deutet nicht auf erhöhte Preise für Neukunden hin, sondern es handelte sich wohl um die seinerzeit bei der Beschwerdegegnerin sowohl für die Ersatz- als auch für die Grundversorgung geltenden Allgemeinen Preise. Diese Preise hat die Beschwerdegegnerin offenbar bis zum Lieferende am 31.05.2023 mehrfach erhöht. Es ist aber nach dem Sachverhalt davon auszugehen, dass alle grundversorgten Kunden im Netzgebiet

von den identischen Preiserhöhungen betroffen waren. Es spricht hingegen nichts dafür, dass der Beschwerdeführer als Neukunde höhere Preise hätte bezahlen müssen als die sogenannten Bestandskunden der Beschwerdegegnerin.

Die Verbrauchsabrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 16.05.2022 bis zum 28.02.2023 ist hinsichtlich des Entlastungsbetrages für die Dezember-Soforthilfe korrekturbedürftig.

Den Erdgasverbrauch des Beschwerdeführers sowie die Erdgaskosten für den genannten Zeitraum hat die Beschwerdegegnerin grundsätzlich richtig abgerechnet.

Die Beschwerdegegnerin berücksichtigt für den 16.05.2022 den vom Beschwerdeführer gemeldeten Zählerstand von 28.982 m³ und einen zum 28.02.2023 auf 31.176 m³ geschätzten Zählerstand. Der Beschwerdeführer hat für diesen Stichtag keinen abweichenden Zählerstand angegeben. Der Schätzwert ist aber angesichts des in der Schlussrechnung ausgewiesenen Ablesewertes der Netzbetreiberin vom 04.03.2023 von 31.224 m³ plausibel. Der Monat März 2023 fiel noch in die Heizperiode, so dass die Berechnung eines Verbrauchs von 48 m³ für 4 Tage nachvollziehbar erscheint. Für den Zeitraum vom 01.02.2023 bis zum 31.05.2023 galt zudem ein identischer Arbeitspreis, so dass sich eine Verschiebung des Verbrauchs zwischen der Jahresrechnung vom 02.05.2023 und der Schlussrechnung vom 14.06.2023 preislich nicht auswirken würde.

Die Beschwerdegegnerin hat jedoch mit 14,43 EUR einen zu geringen Entlastungsbetrag für die Soforthilfe im Dezember 2022 berücksichtigt. Im Dezember 2022 entfiel für Verbraucher die Verpflichtung, den eigentlich vereinbarten Abschlagsbetrag (hier 14,00 EUR) zu leisten. Die Beschwerdegegnerin hatte aus bisher nicht nachvollziehbaren Gründen auch nach Abrechnung der Ersatzversorgung sowie der Grundversorgung bis zum 15.05.2022 (Gesamtverbrauch 26.096 kWh) an einem wohl deutlich zu gering kalkulierten Abschlagsbetrag von nur 14,00 EUR monatlich festgehalten. Diesen hat der Beschwerdeführer offenbar auch nicht reklamiert. Der Beschwerdeführer musste demnach im Dezember 2022 keinen Abschlag von 14,00 EUR entrichten. Dieser wird gleichwohl in der Abrechnung gutgeschrieben. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz-EWSG) vom 15.11.2022 ist jedoch eine bereits erbrachte vorläufige Leistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 EWSG mit dem Anspruch des Letztverbrauchers nach § 2 EWSG zu verrechnen.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 EWSG ergibt sich bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden, das arbeitsbezogene Preiselement nach Satz 1 Nr. 1 aus der Multiplikation von einem Zwölftel des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, mit dem Arbeitspreis pro Kilowattstunde, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Die maßgebliche Jahresprognose der Beschwerdegegnerin aus September 2022 ist der Schlichtungsstelle nicht bekannt. Diese muss jedoch nach den im Zeitraum vom 12.12.2021 (26.734 m³) bis zum 15.05.2022 (28.982 m³) abgelesenen Zählerständen, aus denen sich ein Verbrauch von 2.248 m³ (ca. 24.896 kWh) für fünf Monate ergibt, deutlich höher gelegen haben, als es einem Abschlag von nur 14,00 EUR pro Monat entsprach. Die Beschwerdegegnerin selbst hatte für die Monate Dezember 2021 bis Mai 2022 sogar 26.096 kWh abgerechnet.

Die Beschwerdegegnerin hat den prognostizierten Jahresverbrauch für die Gaspreisbremse in der Schlussrechnung mit 53.499 kWh angegeben. Auch diese richtete sich nach der Prognose aus September 2022. Im Interesse einer gütlichen Einigung wird vorgeschlagen, dass die Beschwerdegegnerin als ergänzenden Betrag für die Soforthilfe Dezember 2022 498,82 EUR an den Beschwerdeführer zurückzahlt. Unter Zugrundelegung einer Jahresverbrauchsprognose von 53.499 kWh ergibt sich ein Entlastungsbetrag für Dezember in Höhe von 513,25 EUR (53.499 kWh : 12 Monate = 4.458,25 kWh x 10,49 ct/kWh netto = 467,67 EUR + 12,00 EUR Grundgebühr Dezember 2022 + 7 % Mehrwertsteuer 33,58 EUR = 513,25 EUR). Abzüglich der bereits angerechneten 14,43 EUR verbleiben an den Beschwerdeführer zurückzuzahlen 498,82 EUR.

Es wird vorgeschlagen, dass der Beschwerdeführer auf eine geänderte Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 16.05.2022 bis zum 28.02.2023 verzichtet, wenn die Beschwerdegegnerin statt einer Rechnungskorrektur den vorgeschlagenen Auszahlungsbetrag akzeptiert und an den Beschwerdeführer überweist.

Die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin ist nicht zu beanstanden.

Zum 31.05.2023 rechnet die Beschwerdegegnerin einen geschätzten Zählerstand von 31.771 m³ ab. Dieser Wert passt wiederum zu der Ablesung der Netzbetreiberin vom 04.03.2023. Die Beschwerdegegnerin musste einen Schätzwert verwenden, wenn der Beschwerdeführer für den Lieferantenwechsel keinen genauen Ablesewert gemeldet haben sollte. Der Beschwerdeführer trägt seinerseits keine weiteren Ablesewerte vor. Einen Anspruch auf Änderung des zum 31.05.2023 geschätzten Zählerstandes hätte der Beschwerdeführer nur, wenn er der Beschwerdegegnerin zum Lieferende nachweisbar einen anderen Ablesewert gemeldet hätte oder einen solchen Ablesewert noch nachweisen könnte.

Dem Beschwerdeführer bleibt es unbenommen, wegen der vorzeitigen Vertragsbeendigung etwaige Mehrkosten in der Ersatz-/Grundversorgung gegenüber seiner Vorlieferantin im Wege des Schadensersatzes geltend zu machen. Solche Ansprüche waren aber nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 03.12.2021 bis zum 15.05.2022 sowie vom 01.03.2023 bis zum 31.05.2023 an.
2. Die Beschwerdegegnerin ändert nach ihrer Wahl die Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 16.05.2022 bis zum 28.02.2023 dahingehend, dass für die Dezember Soforthilfe ein weiterer Entlastungsbetrag in Höhe von 498,82 EUR, insgesamt 513,25 EUR, berücksichtigt wird oder sie zahlt einen Betrag in Höhe von 498,82 EUR an den Beschwerdeführer aus.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 4. Dezember 2023

Jürgen Kipp
Ombudsmann